

REGLEMENT 1Satz INKL. TARIFORDNUNG

1. 1Satz bietet Menschen, die Sozialhilfe beziehen, Arbeitsplätze in Non-Profit-Organisationen. Durch eine regelmässige, individuell auf die Person abgestimmte Tagesstruktur und Tätigkeit wird die berufliche und/oder gesellschaftliche Integration angestrebt. Die Beschäftigung ermöglicht den Teilnehmenden Erfahrungen im ersten Arbeitsmarkt.
2. Bei Antritt einer Festanstellung im ersten Arbeitsmarkt kann der Arbeitseinsatz unter Einhaltung einer Wochenfrist beendet werden. In der Regel sind die Einsätze unbefristet oder mind. 6 Monate.
3. Grundlage bildet das Sozialhilfegesetz (Gegenleistung für bezogene Sozialhilfe).
4. Das zuständige Sozialamt stellt mit der Anmeldung sicher, dass die Teilnehmenden gegen Krankheit und Unfall versichert sind.
5. Eintritts- und Vorstellungsgespräche sowie Vermittlung und Abklärungen vor Einsatzbeginn (inkl. Koordination von Schnuppereinsätzen) sind kostenlos, sofern daraus ein Einsatz resultiert. Andernfalls wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Der Einsatzbeginn läuft in der Regel ab erfolgreichem Schnuppern (angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet).
7. Die Einsatzvereinbarung wird zwischen Einsatzplatz, Teilnehmenden und 1Satz abgeschlossen und regelt die Rahmenbedingungen des Einsatzes sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die zuständige Sozialberatung erhält davon eine Kopie.
8. 1Satz verrechnet den zuständigen Gemeinden folgende Kosten:

	Mitgliedergemeinden	Nichtmitgliedergemeinden
Die ersten 6 Monate je	CHF 660	CHF 880
Ab dem 7. Monat	CHF 400	CHF 610
Wechsel des Einsatzortes	nach Aufwand	nach Aufwand
Bewerbungscoaching	CHF 400	CHF 450

9. 1Satz informiert die Sozialämter monatlich über den Umfang der von den Teilnehmenden geleisteten Einsätze.
10. Die geleisteten Einsatzstunden der Teilnehmenden werden weder den Gemeinden noch den Einsatzplätzen in Rechnung gestellt.
11. 1Satz stellt Qualität und Quantität der vereinbarten Einsätze sicher. Zu diesem Zweck ist 1Satz regelmässig in Kontakt mit den beteiligten Personen (Teilnehmende, Bezugspersonen am Einsatzort, zuweisende Stellen usw.).
12. Nach 3 Monaten führt 1Satz ein Standortgespräch am Einsatzort durch und berichtet schriftlich an das zuständige Sozialamt.
13. Nach bestandener Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat, jeweils auf das Monatsende hin.

Dieses Reglement gilt ab Dezember 2016

Jona, 10. Dezember 2016